

Die Patientenverfügung regelt einen sehr sensiblen Lebensbereich. Sie betrifft eine Situation, in der der Tod für einen Patienten unausweichlich ist und ein Arzt aufgrund seines Eides, aufgrund standesrechtlicher Bestimmungen und nicht zuletzt auch aufgrund strafrechtlicher Regelungen, dem Leben kein Ende setzen darf. Hierbei handelt es sich um eine sehr brisante Lebenssituation, die auch der Gesetzgeber seit dem 1. September 2009 in § 1901 a BGB erfaßt hat. In diesem Falle kann ein Volljähriger

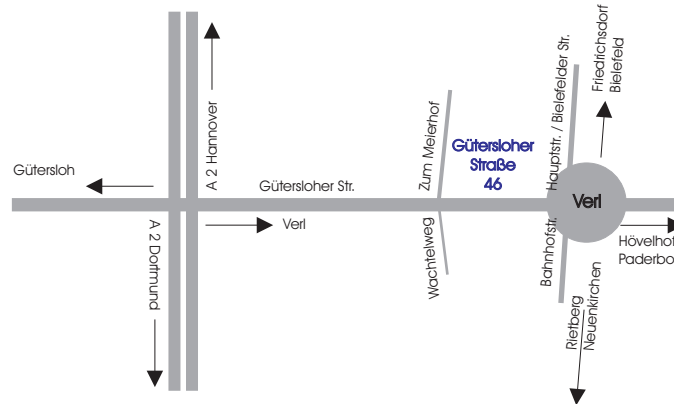
schriftlich

bestimmen, dass lebenserhaltende Maßnahmen nicht mehr fortgeführt werden sollen, um unnötiges Leid in einer solchen Situation zu ersparen. Letztlich hat der vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall des Rechtsanwaltes Wolfgang Putz am 25.6.2010 Rechtsklarheit geschaffen. Auch dieser Bereich sollte unbedingt in einer schriftlichen Urkunde verfasst werden, die dann

bei einer geeigneten Stelle hinterlegt werden kann. Wichtig ist immer eine

umfassende und vertrauensvolle rechtliche Beratung durch einen Volljuristen. Ein Internet-Formular ist im wahrsten Sinne des Wortes eine billige Lösung. Lesenswert ist auch das Buch von Frau Elke Gloor, "Sterben dürfen". Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen



Sich Zeit nehmen für:

- Testament
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

Anwaltskanzlei Heethey



Peter Heethey

Rechtsanwalt u. Fachanwalt

Pamela Westmeyer

Rechtsanwältin u. Mediatorin

Gütersloher Str. 46, 33415 Verl
Tel: 0 52 46 - 936 935 Fax: - 936 948

www.heethey.de



Verantwortung

Noch Fragen?

Vorsorgevollmacht



Krankheit, Alter und Tod sind Themen, mit denen wir uns ungerne auseinander setzen. Sie beschreiben Lebensabschnitte beziehungsweise deren Ende, die nicht nur für uns, sondern auch für unsere Angehörigen von entscheidender Bedeutung sind. Mit einer Vorsorgevollmacht haben Sie die Möglichkeit Ihr Leben zu organisieren und Bevollmächtigte zu bestimmen, die für Sie **handeln**, wenn Sie selber dazu wegen einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage sind. Ähnlich verhält es sich mit einer Patientenverfügung, in der ich als Patient bestimme, ob mir die Medizin dienen soll, oder ich der Medizin. Schließlich, und das ist wörtlich zu verstehen, regelt ein Testament Rechte in Bezug auf Besitz und Eigentum nach dem Tod und betrifft damit die Interessen unserer Angehörigen. Dabei hat der Gesetzgeber zwar im BGB hinreichende Bestimmungen vorgesehen, jedoch kann es von entscheidender Bedeutung sein, ob zum Beispiel eine erbrechtliche Situation eintritt, die einen Erben mit erheblichen Steuerlasten konfrontiert oder mit so genannten Auseinandersetzungs-

zahlungen. Durch ein Testament besteht auch die Möglichkeit bereits im Vorfeld Verfügungen zu treffen, die sich dann zu Lebzeiten auswirken. Der Gesetzgeber hat eine Grundstruktur des Erbrechtes erfasst und hat dem Erblasser vielfältige Möglichkeiten an die Hand gegeben, seine Vererbungssituationen zu regeln. Aus diesem Grunde ist es wichtig, die gesetzlichen Möglichkeiten zu nutzen und für unsere Angehörigen ausschließlich Vorteile zu schaffen, ohne sie unnötig zu belasten.



Eine Vorsorgevollmacht betrifft den Bereich, in dem wir nicht mehr in der Lage sind, unsere eigenen Geschäfte und unser Leben zu organisieren. Der Gesetzgeber sieht in solchen Fällen einen gesetzlichen Betreuer (früher Vormund genannt) vor, der dann unsere Interessen wahrzunehmen hat. Allerdings hat jeder auch die Möglichkeit, eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu benennen, die dann im Falle der gesundheitlichen oder geistigen Unzulänglichkeit **unsere Interessen** wahrnehmen. In einer solchen Vorsorgevollmacht kann zum Beispiel auch geregelt werden, ob ich in ein Pflegeheim umziehen oder ob ich, gegebenenfalls auch nach Durchführung von baulichen Maßnahmen, möglichst lange zu Hause, in den mir vertrauten eigenen Wänden wohnen und leben kann.

Die Vorsorgevollmacht

bezieht sich auf die finanziellen, rechtlichen und tatsächlichen Lebenszusammenhänge. Sie ist jederzeit frei widerrufbar. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Vorsorgevollmacht schriftlich verfasst wird und sowohl von dem Vollmachtsgeber (der die Vollmacht erteilt) als auch von dem Vollmachtsnehmer (derjenige, der die Vollmacht ausübt) unterzeichnet wurde. Sie kann an einem neutralen Ort hinterlegt oder auch zu Hause aufbewahrt werden. Die Vollmacht soll letztlich auch nur gelten, wenn das Original vorgelegt wird. Sicherlich entstehen auch **Kosten** für diese Verfügungen. Darüber sollte zu Beginn gesprochen werden. Keinesfalls anzuraten ist, sich über das Internet zu bedienen und durch Ankreuzen von Texten seinen Willen zu bestimmen. Eine oder mehrere rechtliche Beratungen sollten immer stattfinden.